



**ETHIK - RICHTLINIEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FUNKTIONELLE ENTSPANNUNG A.F.E.
(Diese Richtlinien sind laut MV-Beschluss vom 05.11.2021 in der Satzung der A.F.E. verankert)**

Da in der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung Mitglieder mit einer breiten beruflichen Vielfalt vertreten sind, wird in den Richtlinien generell von **"Anwender*innen"** gesprochen.

1.1 Wurzeln und Anwendungsbereiche

Die Funktionelle Entspannung (FE) orientiert sich an der Anthropologischen Medizin im Sinne Viktor von Weizsäcker und an der modernen Tiefenpsychologie. Die FE kann mit unterschiedlichen Indikationen und Anwendungsformen zur Feststellung und Therapie manifester psychischer, psychosomatischer und somatischer Beschwerden und Erkrankungen eingesetzt werden. Zur Rehabilitation, Gesundheitsförderung, Prävention und Persönlichkeitsbildung ist sie therapeutisch und pädagogisch anwendbar.

FE-Anwender*innen sind sich ihrer vielfältigen Einflussmöglichkeiten bewusst und achten die Würde und Integrität des Menschen. FE-Anwender*innen verpflichten sich zur Einhaltung der ethischen Richtlinien und der gültigen berufsrechtlichen Bestimmungen und Gesetze.

1.2. Verantwortung

FE-Anwender*innen sind ihrem Gewissen verpflichtet. Anliegen und Ziel ist das Wohl und die biopsychosoziale Gesundheit der Patient*innen/Klient*innen.

Aus der beruflichen Tätigkeit der FE-Anwender*innen ergibt sich eine hohe soziale Verantwortung. Die FE-Anwender*innen behandeln ihre Patient*innen/Klient*innen unvoreingenommen, wertschätzend und Grenzen achtend.

FE-Anwender*innen sind zu gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet. Das schließt ein, dass sie Schaden von ihren Patient*innen/Klient*innen und von der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung (A.F.E.) abwenden.

1.3 Kompetenz

Berufliche Verantwortung setzt persönliche und fachliche Kompetenz voraus. FE-Anwender*innen handeln in ihrer beruflichen Tätigkeit eigenverantwortlich und selbständig. Sie orientieren sich an den fachlichen und wissenschaftlichen Standards. Sie beschränken ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung auf solche diagnostischen, beratenden und psychotherapeutischen Leistungen, für die sie über ausreichende fachliche Erfahrung, Ausbildung und Qualifikation verfügen. Sie sorgen für ihre berufsbegleitende Fortbildung und reflektieren ihr therapeutisches/pädagogisches Handeln, gegebenenfalls unter Supervision.

Wenn sich FE-Anwender*innen in einer Lage befinden, die ihre berufliche Integrität beeinträchtigt, sind sie gehalten, sich um adäquate Lösungen zu bemühen, um zu verhindern, dass ihre Patient*innen/Klient*innen Schaden nehmen.

2.1 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen für Mitglieder der A.F.E. richten sich nach deren jeweiligem Weiterbildungsstand und orientieren sich an den berufsrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Hinweise auf Mitgliedschaften /Führen akademischer Titel

Hinweise auf Mitgliedschaften in Berufsverbänden verschiedener Grundberufe und in psychotherapeutischen Fachverbänden sind zulässig.

Akademische Titel dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie gesetzlich anerkannt sind.

3.1 Aufklärungspflicht

FE-Anwender*innen haben gegenüber ihren Patient*innen/Klient*innen während des gesamten FE Prozesses eine Aufklärungspflicht..

Zu Beginn der FE-Prozesses umfasst die Aufklärungspflicht die Klärung der Rahmenbedingungen, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz, die voraussichtliche Dauer der Behandlung und deren Freiwilligkeit.

Nach ausreichender Anamnese, die sich in der Regel auf sachgerechte diagnostische Klärung gründet, haben die FE-Anwender*innen gegenüber Patient*innen/Klient*innen die Pflicht zur Information über Art und Ziel der FE-Anwendung/Behandlung sowie gegebenenfalls über mögliche Risiken.

Die Aufklärungspflicht beinhaltet gegebenenfalls auch den Hinweis auf Alternativen sowie auf Hilfsangebote, die unter Umständen günstiger bereitgestellt werden können.

3.2 Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht entspricht den üblichen Regelungen des Grundberufes.

3.3 Sorgfaltspflicht

Vor Übernahme einer FE-Anwendung ist der somatische Befund zu klären.

Vorliegende fachärztliche Berichte sollen dokumentiert werden.

Bei Stagnation des Prozess sowie bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollen FE-Anwender*innen eine kollegiale oder fachärztliche Konsultation bzw. eine Supervision herbeiführen.

3.4 Arbeitsbündnis

Das Arbeitsbündnis setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis der Patient*innen/Klient*innen zu ihren FE-Anwender*innen voraus. Ist ein solches Arbeitsbündnis nicht zu erreichen oder durch besondere Umstände bzw. Störungen der Beziehung und des Vertrauensverhältnisses nicht /nicht mehr gegeben, so ist die FE-Anwender*in berechtigt, einen Auftrag abzulehnen oder Zusammenarbeit zu beenden.

Verträge, die die Patient*innen/Klient*innen über eine gewisse Sitzungszahl an die Person der/des Anwender*in binden, sind unzulässig.

3.5. Wahrung der persönlichen Integrität und Abstinenzgebot

FE-Anwender*innen dürfen die persönlichen und beruflichen Beziehungen zu ihren Patient*innen/Klient*innen nur unter dem Aspekt der therapeutischen/pädagogischen/beraterischen Erfordernisse gestalten. FE-Anwender*innen sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber ihren Patient*innen/Klient*innen bewusst. Sie handeln in dem Bewusstsein, dass sie durch ihre berufliche Funktion gegenüber den Patient*innen/Klient*innen besonderen Einfluss haben. Sie

dürfen die Beziehung zu Patient*innen/Klient*innen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen. Weisungsbefugte FE-Anwender*innen in einer Klinik oder Institution dürfen ihren Mitarbeiter*innen keine Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung anbieten. Hier besteht eine Befangenheit, die den Prozess verhindert.

FE-Anwender*innen sind sich bewusst, dass private und/oder soziale Kontakte die therapeutische/pädagogische/beraterische Beziehung stören. Sie reflektieren deshalb solche Kontakte besonders intensiv. Sie gehen auch keine ökonomisch missbräuchlichen Beziehungen zu ihren Patient*innen/Klient*innen und Weiterbildungskandidat*innen ein.

Sexuelle Kontakte zwischen FE-Anwender*innen und Patient*innen/Klient*innen/WBKs sind unzulässig. Die Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die den Patient*innen/Klient*innen/WBKs nahestehen.

Das Abstinenzgebot gilt auch im Bereich der Weiterbildung für die Beziehung zwischen Lehrbeauftragten der A.F.E. und sich in der Weiterbildung Befindenden (Weiterbildungskandidat*innen und LBAs).

Das Abstinenzgebot gilt über die Beendigung der therapeutischen /beraterischen oder Weiterbildungsbeziehung hinaus, die Karenzzeit beträgt zwei Jahre.

Bei Verstößen gegen die Abstinenz ist für FE-Anwender*innen die Vertrauens-/Schlichtungsstelle der A.F.E. die erste Anlaufstelle. An die A.F.E. Vertrauens-/Schlichtungsstelle können sich Betroffene jederzeit wenden, d.h. alle Personen, die einen Verstoß gegen die Ethikrichtlinien erlebt bzw. davon Kenntnis erhalten haben, aber auch Mitglieder, die selbst eine Grenzverletzung begangen haben (siehe Vertrauensstelle, Absatz 8.).

3.6 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht für FE-Anwender*innen (und gegebenenfalls von deren Mitarbeiter*innen) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzungen der Schweigepflicht, für die FE-Anwender*innen verantwortlich sind, können zu strafrechtlichen Folgen und Schadensersatzansprüchen führen.

Die Offenbarung personenbezogener Daten und Mitteilungen ist nur dann zulässig, wenn die/der Patient*in/Klient*in nachweislich zugestimmt hat. Jede unbefugte Offenbarung solcher Daten und Mitteilungen ist zu unterlassen. FE-Anwender*innen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung der Patient*in/Klient*in Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen und

Behandlungen erstellen oder von einem Dritten mithören lassen. Dies gilt auch für Telefongespräche. Die Lehrbeauftragten behalten sich vor, bei Störungen des FE-Prozesses Unterstützung durch Intervention oder Supervision in Anspruch zu nehmen. Bei Namensnennung ist die betroffene Person vorher in Kenntnis zu setzen. Erfahren in der Weiterbildung tätige Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragtenanwärter*innen von Grenzverletzungen (wie z.B. Verletzungen des Abstinenzgebots), ist dies ein Grund, den Weiterbildungsausschuss zu informieren und die Weiterbildung zu beenden.

4. 1 Kollegiales Verhalten

FE-Anwender*innen begegnen sich mit Respekt und üben keine unsachliche Kritik an Kolleg*innen. Hat ein/eine FE-Anwender*in Hinweise darauf, dass ein/eine Kolleg*in entgegen den hier dargestellten Ethikrichtlinien handelt, so soll sie/er diese/n zunächst vertraulich darauf ansprechen. Hat sie/er begründete Hinweise auf Verstöße einer Kollegin/eines Kollegen (wie z. B. Betrug, Täuschung, sexuelle Grenzüberschreitungen), soll sie/er initiativ werden, indem sie/er die Vertrauens-/Schlichtungsstelle der A.F.E. informiert.

Beschäftigen FE-Anwender*innen Kolleg*innen als Angestellte oder freie Mitarbeiter*innen, so haben sie ihnen einen deren Berufsstand angemessenen Vertrag anzubieten.

FE-Anwender*innen halten sich an die berufsrechtlich zulässigen Werbemöglichkeiten. Sie benennen dabei ihren jeweiligen A.F.E. Weiterbildungsstand.

4. 2 Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe

FE-Anwender*innen sind in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe/Organisationen/Verbände etc. kooperativ.

FE-Anwender*innen üben in ihrem Grundberuf die FE selbstständig und in eigener Verantwortung aus. Es ist ihnen nicht gestattet, diese Tätigkeit in die Verantwortung von Personen zu delegieren, die nicht FE-Anwender*innen sind. FE-Anwender*innen dürfen sich nur durch andere ausreichend methodisch qualifizierte FE-Kolleg*innen vertreten lassen.

5.1 Formen der Niederlassung

Die Formen der Niederlassung bei freiberuflicher Tätigkeit richten sich nach den gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.

5.2 Bezeichnung von Praxen u. ä.

Diese richtet sich nach den gültigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.

5.3 Anbringung und Gestaltung von Praxisschildern u. ä.

Auch hier gelten die jeweiligen gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen. Das FE-Logo ist gesetzlich geschützt und den zertifizierten Mitgliedern der A.F.E. vorbehalten.

6.1 Sorgfaltspflicht bei schriftlichen Aussagen

Schriftliche Aussagen von FE-Anwender*innen erfordern größtmögliche Sachlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie sind fachgerecht und in angemessener Form und Frist anzufertigen und sollen für die jeweiligen Adressat*innen inhaltlich nachvollziehbar sein.

6.2 Einsichtnahme in Unterlagen

Patient*innen/Klient*innen haben das Recht zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Unterlagen, welche die FE-Anwendung dokumentieren.

6.3 Datenschutz

Die Speicherung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen. Bei wissenschaftlicher Verwendung der Daten muss eine schriftliche Einwilligung des/der Patient*in/Klient*in vorliegen.

Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert wurden, beendet ist. Hierbei ist die Aufbewahrungsfrist nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

7. Weiterbildung

Die Kriterien zur Erlangung der einzelnen Weiterbildungsabschlüsse sind in der Weiterbildungsordnung der A.F.E. geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass ein Weiterbildungsvertrag zwischen jeder/m Lehrbeauftragten der A.F.E. und den Weiterbildungskandidat*innen geschlossen wird, dessen Grundlage die ethischen Richtlinien der A.F.E. sind.

Daher werden bei Abschluss eines Weiterbildungsvertrages die A.F.E.-Ethikrichtlinien mit ausgehändigt und unterschrieben.

Die Anerkennung einer kassenfinanzierten Psychotherapie als Einzel-/Gruppenselbsterfahrung der FE-Weiterbildung ist nicht zulässig.

8. Vertrauensstelle /Schlichtungsstelle

8.1 Aufgaben

Die Schlichtungs- /Vertrauensstelle ist erste Anlaufstelle bei Konflikten zwischen FE-Anwender*innen und Patient*innen/Klient*innen sowie zwischen Weiterbildungskandidat*innen und Lehrbeauftragten. Die streitenden Parteien oder auch einzelne, hilfeschende Betroffene sollen sich zwecks unterstützender Problemlösung an die Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden. Ebenso besteht die Möglichkeit, durch eine Mediation eine außergerichtliche Lösung zu entwickeln.

8.2. Mitglieder der Vertrauensstelle/Schlichtungsstelle

Die Vertrauensstelle /Schlichtungsstelle sollte aus erfahrenen Mitgliedern (mindestens fünf Jahre A.F.E.-Zertifikat und Berufserfahrung mit FE) bestehen. Im Rahmen der turnusmäßigen Wahlen der Gremien der A.F.E. werden satzungsgemäß drei Mitglieder von der Mitgliederversammlung in die Vertrauens-/Schlichtungsstelle gewählt. Bei Bedarf kann die Vertrauens-/Schlichtungsstelle durch externe Supervision unterstützt werden. Die Kosten trägt die A.F.E.

8.3 Verstöße gegen die Ethikrichtlinien

Alle Personen, die einen Verstoß gegen die Ethikrichtlinien erlebt bzw. davon Kenntnis erhalten haben, können sich an die Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden (s.a. Absatz 3.4).

Die Vertrauens-/Schlichtungsstelle soll klärend, verstehend und beratend den Betroffenen, zur Seite stehen.

8.4 Ziele

Ziel eines Beratungsprozesses durch die Vertrauens-/Schlichtungsstelle ist es, alle Betroffenen vor Verstößen gegen die Ethikrichtlinien zu schützen, aber auch eine Anlaufstelle zur Klärung und Unterstützung zu sein für Mitwissende, damit diese nicht alleine mit diesen Konflikten umgehen müssen. Sind mehrere Betroffene Mitglieder der A.F.E., ist es insbesondere im Fall von sexualisierter Gewalt oder Professioneller sexueller Missbrauch (PSM) notwendig, dass die Vertrauens-/Schlichtungsstelle zu Beginn des Klärungsprozesses eine externe Stelle, zum Beispiel den Ethikverein, hinzuzieht.

8.5 Vorgehen

Das Vorgehen (Klärungsgespräch oder Mediation) unterscheidet sich je nach Anliegen, mit dem sich die Mitglieder an die Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden.

- a) Jedes Mitglied, das einen vereinsinternen Konflikt hat, kann sich an die Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden.
- b) Wenden sich eine oder mehrere Konfliktparteien zwecks Mediation an ein Mitglied der Vertrauens-/Schlichtungsstelle, werden alle beteiligten Parteien sowie alle Mitglieder der Vertrauens-/Schlichtungsstelle darüber informiert.

Die Mediation hat das Ziel, eine zufriedenstellende Lösung für alle Parteien zu finden.

Gelingt dies nicht, übergibt die Vertrauens-/Schlichtungsstelle den Fall an eine externe Stelle (z.B. an den Ethikverein Deutschland e. V.). Parallel ist das Präsidium darüber zu informieren. Zusätzlich kann juristische Beratung eingeholt werden. Die Vertrauens-/Schlichtungsstelle informiert das Präsidium über die externe Beratung. Persönlich Befangene werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Handelt es sich bei den Regelverstößen um strafrechtlich relevante Taten, kann das Präsidium entscheiden, die aus seiner Sicht geschädigte Seite im Falle von juristischen Schritten zu unterstützen. Das Präsidium kann gegebenenfalls auch selbst Anzeige erstatten.

Weigert sich der/die Regelverletzter*in, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen oder an einer Mediation teilzunehmen, können gegen ihn*sie Sanktionen ergriffen werden bis hin zum Ausschluss aus dem Verein.

8.6 Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem/der Regelverletzer*in

Das Präsidium entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen und Sanktionen:

- die Teilnahme an einem Mediationsprozess
- eine glaubwürdige Entschuldigung bei der/dem Betroffenen, direkt im Rahmen einer Mediation oder schriftlich, wenn kein direkter Kontakt von der/dem Betroffenen aushaltbar wäre.
- die Bereitschaft den materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen (bei sexualisierter Gewalt oder Professioneller sexueller Missbrauch (PSM) muss der*die Täter*in die bisher an ihn geleisteten Therapie-, Beratungs- oder Supervisionskosten an die*den Betroffene*n zurückzahlen.
- in Fällen von sexualisierter Gewalt und Professioneller sexueller Missbrauch (PSM) die Unterbrechung der Weiterbildung oder der Lehrtätigkeit in der A.F.E.
 - die Unterbrechung der Lehrtätigkeit in der A.F.E. bis hin zum Entzug der Lehrbeauftragung
 - Ausschluss aus der A.F.E.

8.7 Ausschluss

Wenn keine Einigung erzielt werden kann und Schaden von der A.F.E. abgewendet werden muss, muss das Präsidium das Mitglied ausschließen. Ein laufendes Mediationsverfahren wird nach Möglichkeit auch nach dem Austritt des Mitglieds fortgesetzt.

9. Verbindlichkeit der Ethikrichtlinien

Die Ethikrichtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 05.11.2021 verabschiedet, wurden am 02.03.2024 von der Lehrbeauftragtenkonferenz überarbeitet. Wesentliche inhaltliche Veränderungen müssen von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Am 04.06.2024 beschloss die A.F.E. Mitgliederversammlung die neue Version einstimmig. Damit sind sie für alle Mitglieder verbindlich.

Stand 04.06.2024